



AV Schulbesuchspflicht – ab 1. August 2024

§ 3 – Unterrichtsfreie Tage sowie Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen
(1) Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Bildungsgänge haben an den folgenden Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltag. Damit das Fehlen nicht als unentschuldig gewertet wird, muss die Schule vorher schriftlich informiert sein.

Am Vortag muss die Information vorliegen.

§ 10 - Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

(1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens in Kenntnis zu setzen. Die Schule legt die Form der Mitteilung fest und kann die Uhrzeit bestimmen, bis zu der diese vorliegen muss.

Bis 12 Uhr ist das Sekretariat telefonisch zu informieren oder per Mail die Klassenleitung bzw. die Tutorin oder der Tutor.

(2) Bei einem längeren Fernbleiben muss die Mitteilung der Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Tag des Fernbleibens in Schriftform oder in elektronischer Form vorliegen. Die Mitteilung muss Angaben über die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens enthalten.

(3) In jedem Fall haben die Schülerinnen oder Schüler bei der Rückkehr in die Schule zusätzlich unverzüglich eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene, Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben.

Am Tag der Wiederkehr muss das Schreiben abgegeben werden:

- im Sekretariat (mit Eingangsstempel) oder direkt bei der Klassenleitung (Tutor/Tutorin)
- oder im Briefkasten in der Nähe des Sekretariats.
- Ein ärztliches Attest, das von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben ist, ersetzt gegebenenfalls die „eigenhändig unterschriebene Erklärung“

(4) Wird eine der Pflichten gemäß Absatz 1, 2 und 3 nicht erfüllt, gilt das Fehlen als unentschuldig, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.

(5) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. § 9 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wird das geforderte Attest nicht unverzüglich vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldig, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen. **Für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe gilt § 3 Absatz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)**, in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende rechtliche Regelungen für den Fall der Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit bleiben unberührt.

Attestpflicht ist immer Einzelfallentscheidung, die Jahrgangseitung ist in den Prozess einzubinden, die Attestpflicht ist im Gespräch mit den Sorgeberechtigten anzukündigen und dann schriftlich mitzuteilen.

VOGO § 3

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an dem sich aus der Stundentafel ergebenden Unterricht der Einführungsphase und den belegten Kursen der Qualifikationsphase sowie den sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen bis zu deren regulärem Ende verpflichtet.

Werden für das Fernbleiben vom Unterricht oder für das Nichtbringen von Leistungen Gründe genannt, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, so sind diese unverzüglich darzulegen.

Die Schule kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises, in Krankheitsfällen eines ärztlichen Attestes, verlangen.

Bei Versäumnis eines Klausurtermins in der Qualifikationsphase muss der Nachweis innerhalb von drei Unterrichtstagen nach dem versäumten Klausurtermin in der Schule eingegangen sein.

Das Fehlen bei Klausuren wegen Krankheit muss im JG 12 und 13 mit einem Attest belegt werden.